

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
S 247 Lunzenau, Instandsetzung BW 19 über die Zwickauer Mulde mit Errichtung einer bauzeitlichen Behelfsbrücke				Datum: 12.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<u>Behelfsbrücke</u>				
1	Bau-km 0+012 bis 0+025 Unterlage 16, Blatt 6	Anbindung Uferpromenade Dr.-Otto-Nuschke-Str. / August-Bebel-Straße	a) und b) Stadt Lunzenau (E) / (U)	Verlegung des Zugangs zur Uferpromenade Bereich Ecke August-Bebel-Straße / Dr.-Otto-Nuschke-Straße. Herstellung Uferpromenade mit steileren Neigungsverhältnissen – nicht behindertengerecht – während der Dauer der Baumaßnahme und bis zum vollständigen Rückbau / Wiederherstellung des Ausgangszustandes. Vollständiger Rückbau und Wiederherstellung des Ausgangszustandes nach Beendigung der Baumaßnahme. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Der Winterdienst auf der Zuwegung zur Uferpromenade während der Bauzeit obliegt der Stadt Lunzenau.
2	Bau-km 0+012 bis 0+020 Unterlage 16, Blatt 6	Versetzen des Containerstellplatzes	a) und b) Stadt Lunzenau (E) / (U)	Rückbau und Versetzen des bestehenden Containerstellplatzes für die Zeit während der Baumaßnahme. Nach Beendigung der Maßnahme Wiederherstellung des Ausgangszustandes. Provisorischer Stellplatz vor Trafo-Haus. Gemäß Festlegung Ortsdurchfahrtsvereinbarung (ODV) zwischen dem Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung) und der Stadt Lunzenau. Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung des Ersatzstellplatzes obliegt der Stadt Lunzenau.
3	Gesamte Länge	Geh- und Radweg oberstrom (südlich der Umfahrung) auf Flur-	a) und b) Stadt Lunzenau (E) / (U)	Herstellung eines prov. Geh- und Radweges (über Behelfsbrücke nur Gehweg). Nach Beendigung der Maßnahme Rückbau

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
S 247 Lunzenau, Instandsetzung BW 19 über die Zwickauer Mulde mit Errichtung einer bauzeitlichen Behelfsbrücke				Datum: 12.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	Unterlage 16, Blatt 6	stücken der Stadt Lunzenau		<p>von 0+000 bis 0+130.</p> <p>Übergabe des Gehweges von 0+160 bis Bauende als neue Erschließung an die Stadt Lunzenau.</p> <p>Gemäß Festlegung ODV zwischen dem Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung) und der Stadt Lunzenau.</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt der Freistaat Sachsen.</p> <p>Der Winterdienst während der Bauzeit obliegt der Stadt Lunzenau.</p>
4	Gesamte Länge Unterlage 16 Blatt 6	Umfahrung ab Dr.-Otto-Nuschke-Str. / August-Bebel-Straße bis zur S247 auf Flurstücken der Stadt Lunzenau	a) und b) Stadt Lunzenau (E) / (U)	<p>Herstellung der Umfahrung mit Entwässerungseinrichtungen, Straßenausstattung, Markierungen, Anschluss an den Bestand bzw. an die vorhandenen Straßen und Wege der Stadt Lunzenau bei Bau-km 0+163. Einschl. Beleuchtung der Behelfsbrücke.</p> <p>Nach Beendigung der Maßnahme vollständiger Rückbau von Station 0+000 bis 0+0+160 und Wiederherstellung des Ausgangszustandes mit Zuwegung Bau-km 0+163. Übergabe der Straße von 0+160 bis Bauende als neue Anwohnerstraße an die Stadt Lunzenau.</p> <p>Gemäß Festlegung ODV zwischen dem Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung) und der Stadt Lunzenau.</p> <p>Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt der Freistaat Sachsen.</p> <p>Der Winterdienst auf der Gesamtumfahrung (einschl. der Fahrbahn auf dem Bauwerk) während der Bauzeit obliegt dem Landkreis Mittelsachsen gemäß §48 SächsStrG.</p>

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
S 247 Lunzenau, Instandsetzung BW 19 über die Zwickauer Mulde mit Errichtung einer bauzeitlichen Behelfsbrücke				Datum: 12.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5	Bau-km 0+100 bis 0+199 Unterlage 16, Blatt 6	LBP-Maßnahme	a) und b) Stadt Lunzenau (E) / (U)	Baumfällung/Rodung von 21 Bäumen und von Strauchflächen. Wiederbepflanzung in gleicher Anzahl nach Beendigung der Baumaßnahme. Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung der Pflanzungen nach Beendigung der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege obliegt der Stadt Lunzenau gemäß Festlegung Ortsdurchfahrtsvereinbarung (ODV) zwischen dem Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung) und der Stadt Lunzenau.
6	Bau-km 0+100 Unterlage 16, Blatt 6	Sicherung der Entwässerung der Parkanlage Widerlager Achse 20	a) und b) Stadt Lunzenau (Stadtstraßenverwaltung) (E) / (U)	Der Entwässerungsgraben der rekultivierten Industriebrache Widerlager Achse 20, Seite Ost wird durch die Straßenböschung überschüttet und muss provisorisch verlängert und gesichert werden. Der ursprüngliche Zustand ist nach dem Straßenrückbau wiederherzustellen. Die Herstellungskosten und Unterhaltung während der Baumaßnahme trägt der Freistaat Sachsen.
7	Bau-km 0+130 Bis 0+0140 Unterlage 16 Blatt 6	Zuwegung Privatgrundstück Flurstück 226/a	a) und b) Grundstückseigentümer Flurstück 226/a; GMKG Hohenkirchen, (E) / (U)	Anschluss der Zuwegung an die behelfsmäßige Umfahrung. Nach Beendigung der Maßnahme Rückbau des Provisoriums und Wiederherstellung des Ausgangszustandes. Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung während der Bauzeit obliegt ebenfalls dem Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung nach Wiederherstellung des Ausgangszustandes obliegt dem Flurstückseigentümer.
8	Bau-km 0+160 bis 0+199	Medien – Großantennengemeinschaft Burgstädt	a) und b) Großantennengemeinschaft	Neuverlegung Antennenkabel in Umfahrung und zukünftiger Anwohnerstraße, Leerrohr 1 DN 100. Keine Hausanschlüsse vorhanden.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
S 247 Lunzenau, Instandsetzung BW 19 über die Zwickauer Mulde mit Errichtung einer bauzeitlichen Behelfsbrücke				Datum: 12.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	Unterlage 16, Blatt 6		(E) / (U)	Die Kosten trägt die Antennengemeinschaft. Übergang in Eigentum und Unterhaltung der Antennengemeinschaft.
9	Gesamte Länge Unterlage 16, Blatt 6	Medien – MITNETZ STROM	a) und b) MITNETZ STROM (E) / (U)	Sicherung der vorhandenen Freileitungsanlagen und der erdverlegten Kabel während der Bauzeit. Östlich der Behelfsbrücke teilweise Überbauung der erdverlegten Kabel mit der Behelfsumfahrung während der Baumaßnahme erforderlich. Hausanschlüsse sind über Freileitungen realisiert. Kostentragung gemäß Rahmenvertrag. Die Unterhaltung obliegt der MITNETZ STROM.
10	Bau-km 0+000 bis 0+040 und Bauende parallel zur S247 Unterlage 16, Blatt 6	Medien - Zweckverband Kommunale Wasserversorgung / Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland (ZWA)	a) und b) ZWA (E) / (U)	Sicherung der vorhandenen Leitungen. Einweisung vor Ort durch den Leitungseigner erforderlich. Überbauung mit Behelfsfundament. Rückbau der Fundamente nach Beendigung der Baumaßnahme. Verbleib der Bohrpfahlgründung. Hausanschlüsse sind nicht betroffen. Kostentragung gemäß Rahmenvertrag. Die Unterhaltung obliegt dem ZWA.
11	Gesamte Länge Unterlage 16, Blatt 6	Medien - inetz GmbH - Mittel-druckgasleitung	a) und b) inetz GmbH (E) / (U)	Sicherung der vorhandenen Leitungen. Einweisung vor Ort durch den Leitungseigner erforderlich. Leitung quert als Düker den Fundamentbereich der Behelfsbrücke. Rückbau der Fundamente nach Beendigung der Baumaßnahme. Verbleib der Bohrpfahlgründung. Hausanschlüsse liegen außerhalb des Baubereiches. Kostentragung gemäß Rahmenvertrag.

Regelungsverzeichnis				Unterlage: 11.2
S 247 Lunzenau, Instandsetzung BW 19 über die Zwickauer Mulde mit Errichtung einer bauzeitlichen Behelfsbrücke				Datum: 12.02.2018
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Unterhaltung obliegt der inetz GmbH.
12	Bau-km 0+135 bis 0+199 Unterlage 16 Blatt 6	Medien - Telekom	a) und b) Telekom (E) / (U)	Sicherung der vorhandenen Leitungen. Leitung liegt im Bankett der Umfahrung. Hausanschlüsse liegen außerhalb des Baubereiches. Die Kostentragung regelt sich nach § 72 Telekommunikationsgesetz. Die Unterhaltung obliegt der Deutschen Telekom Technik GmbH.
13	Bau-km 0+100 bis 0+199 Unterlage 16 Blatt 6	Medien - Wegentwässerung	a) und b) Stadtverwaltung Lunzenau (E) / (U)	Rückbau der Wegentwässerung östlich der Behelfsbrücke mit Abläufen / Leitungen im Bereich der Behelfsumfahrung Umbau der Entwässerung der Umfahrung nach Beendigung der Baumaßnahme als zukünftige Wegentwässerung einschl. Anschluss der neuen Anwohnerstraße siehe lfd. Nr. 4 gemäß Festlegung Ortsdurchfahrtsvereinbarung (ODV). Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung während der Bauzeit obliegt ebenfalls dem Freistaat Sachsen und geht nach Wiederherstellung an die Stadt Lunzenau über.